

Die Synode

hat an ihrer Session vom 30. Juni 1958 von der Botschaft des Kirchenrates vom 18. Mai 1958 (KE XI, 45)

betreffend

Vereinbarung

zwischen dem evang. Kirchenrat des Kantons St. Gallen einerseits

und dem Verein der Evangelischen Im Fürstentum Liechtenstein andererseits

Kenntnis genommen und beschlossen:

1. Der Verein der Evangelischen im Fürstentum Liechtenstein anerkennt den Kirchenrat des Kantons St. Gallen als kirchliche Oberbehörde in sinngemässer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung für den Kanton St. Gallen und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Vorschriften der fürstlich liechtensteinischen Rechtsordnung.
2. Auf Grund des aus Ziffer 1 resultierenden Patronatsverhältnisses und im Rahmen der dort fixierten Grundsätze, erhält der Kirchenrat des Kantons St. Gallen folgende Kompetenzen:
 - a) Das Recht zur Genehmigung von durch den Verein beschlossenen Statutenänderungen sowie einer allenfalls von ihm zu erlassenen Kirchenordnung.
 - b) Das Recht zur Genehmigung von Budget und Jahresrechnung des Vereins.
 - c) Das Recht zur Entscheidung über die Wahlfähigkeit des durch den Verein zur Wahl vorgeschlagenen Pfarrers.

- d) Das Recht zum Erlass genereller Weisungen in Analogie zu den für Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen geltenden Normen.
3. Bei Ausübung der ihm gemäss Ziffer 2 dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse hat der Kirchenrat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass dem Verein auch Mitchristen lutherischen Bekenntnisses angehören, auf deren spezielle Bedürfnisse im bisher üblichen Rahmen Rücksicht zu nehmen ist.
4. Der vom Verein als Seelsorger berufene Pfarrer hat das Recht, an den Versammlungen des Pfarrkapitels Rheintal-Werdenberg mit beratender Stimme teilzunehmen. Die gleiche Lösung gilt für den Vereinsvorstand bei Kirchenvorsteherschaftstagungen im Rahmen des Kirchenbezirks Rheintal-Werdenberg.
5. Dieser Vertrag wird einstweilen für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Nachher ist er gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende kündbar.